Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 17 (1919-1920)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

densrichter nur dann auf einen Einigungsvorschlag eingehen, wenn ihr die bisherigen Leistungen für die Mutter angemessen angerechnet werden; das Gericht könne den Kläger mit seinen Ansprüchen (gleichmäßige Verteilung der bisherigen heimatlichen Unterstützungen von 320 Fr. auf die 3 Geschwister) unmöglich schützen. Vor dem Einzelrichter der hiesigen Bezirksgerichts wurde die Klage von D. unter Kostenfolge abgewiesen. In der Urteilsbegründung heißt es: „Wie der Augenschein ergeben hat, muß für die Wohnung, welche die Beklagte der Unterstützungsbedürftigen überlassen hat, mindestens ein Beitrag von 20 Fr. pro Monat in Anrechnung gebracht werden. Wenn man daneben noch in Betracht zieht, daß früher die Milch bezahlt und daß die Tochter ihrer Mutter auch noch mit vielen Kleinigkeiten aushilft, übersteigen diese Leistungen einen Drittel der Gesamtleistungen an die Witwe B. Da der Beklagten nicht zugemutet werden darf, mehr als die beiden Söhne der Witwe B. zu leisten, ist die Klage abzuweisen. Die Klägerin hat ihre Forderungen in diesem Fall lediglich gegen die beiden Söhne geltend zu machen."

So hat die Armenpflege in D., einer stattlichen Ortschaft des zürcherischen Limmattales, nochmals den Kürzern gezogen. Ich veröffentliche diese Angelegenheit als Protest gegen eine Armenpflege, der im vorliegenden Fall entschieden kein großes Maß armenpflegerischer Einsicht und sozialen Verständnisses eigen war.

Die langwierigen Unterhandlungen haben Mutter und Tochter verbittert. Witwe B. konnte es einfach nicht fassen, daß man ihr und der Tochter gegenüber so hartherzig verfahren könne ... Niedergeschlagen, verärgert und seelisch hergenommen, entschloß sie sich nun doch zum Eintritt in die Anstalt Wülflingen (Ende Mai). Als ich sie diesen Sommer dort besuchte, drückte sie mir warm und dankbar die Hand. Ich spürte, daß sie noch ihre Heimwehstunden hatte. Aber die alte Frau nahm sich zusammen und sagte mit tonloser Stimme: „Es kam jetzt so, wie es kommen mußte. Ich habe es hier recht, aber es ist doch nicht schön, wie man es mir gemacht hat."

Schweiz. Revision des Einbürgerungsgesetzes. In Montreux war in den Tagen vom 6.—10. Oktober unter dem Vorsitz von Bundesrat Dr. Calonder die Expertenkommission für Revision der Einbürgerungsgesetzgebung versammelt, der u. a. Dr. C. A. Schmid von Zürich angehört. Auf Grund eines eingehenden Berichtes von Prof. Sauser-Hall hat sie eine Reihe von Thesen angenommen, welche nun zunächst Gegenstand der Prüfung durch die beteiligten Departemente sein werden.

Für unser Blatt sind folgende Bestimmungen von Interesse: Aus Titel I: Einbürgerung auf Antrag:

Der Bund übernimmt zu seinen Lasten auf jeweilen 5 Jahre die Hälfte der armenrechtlichen Auslagen, die den Kantonen oder den Gemeinden aus der Gewährung des Bürgerrechtes erwachsen.

Die kraft Gebietshoheit Eingebürgerten genießen das volle Bürgerrecht in Kanton und Gemeinde. Dagegen besitzen sie keinen Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern, soweit die Kantone nichts anderes beschließen. (Diesbezügliche „Befürchtungen" sind wohl grundlos! St.)

Die kraft Gebietshoheit Eingebürgerten sind im Verarmungsfalle in gleicher Weise zu unterstützen wie die übrigen Gemeindebürger.

Der Bund vergütet den Kantonen oder Gemeinden ⅔ der Auslagen, die ihnen aus der Unterstützung der kraft Gebietshoheit eingebürgerten Kinder bis zu deren zurückgelegtem 18. Altersjahre erwachsen.

Aus Titel V: Wiedereinbürgerung:

Die Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerinnen, die ihr Bürgerrecht

durch Verehelichung mit einem Ausländer oder durch Entlassung des Ehemannes aus der schweizerischen Staatsangehörigkeit verloren haben, darf nicht aus armenrechtlichen Gründen verweigert werden. Der Bund vergütet den Kantonen oder Gemeinden einen Teil der ihnen durch die Wiedereinbürgerung solcher Frauen erwachsenden armenrechtlichen Auslagen.

Die Abänderung des Einbürgerungsgesetzes erfordert eine vorausgehende Revision von Art. 44 B.V., in welchen die Expertenkommission den Grundsatz aufnehmen will, daß der Bund den Kantonen oder Gemeinden zur Bestreitung der ihnen aus der Einbürgerung erwachsenden Kosten angemessene Beiträge entrichtet. St.

Aargau. Mit Botschaft vom 5. September 1919 unterbreitet der Regierungsrat dem Großen Rate den Entwurf zu einem Gesetz, welches in § 1 den Beitritt des Kantons zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung ausspricht. Nach § 2 soll die Unterstützung von Angehörigen anderer Konkordatskantone gemäß Art. 5 und 15 des Konkordates der Armenbehörde derjenigen aargauischen Wohngemeinde obliegen, in der die Unterstützungsbedürftigen unterstützungsberechtigt geworden sind; sie hat ihrerseits Anspruch auf die vertragsgemäßen Rückerstattungen des Heimatkantons, dessen Benachrichtigung gemäß Art. 9, Abs. 2 und 3 K. durch Vermittlung der Direktion des Innern erfolgt. Zur konkordatsgemäßen Beitragsleistung an die Unterstützungskosten für Aargauer in andern Vertragskantonen ist (§ 3) die Ortsbürgergemeinde nach dem Armengesetz vom 17. Mai 1804 verpflichtet. Der Staat leistet an die Unterstützungskosten von Gemeinden mit über 1½ % Armensteuern einen jährlichen Beitrag gemäß Art. 82, Abs. 5, St.V. Nach § 4 ist zur Genehmigung und Inkraftsetzung von Abänderungen am Konkordatstext der Große Rat zuständig, der auch die Kündigung aussprechen darf.

Am Schlusse seiner Botschaft gibt der Regierungsrat der Ueberzeugung Ausdruck, daß der Nichtbeitritt des Kantons zum Konkordat ein schwerer Fehltritt wäre, vor dem er nicht genug warnen kann. Das Konkordat zeigt, so lesen wir in der Botschaft, den Weg zum gesunden Fortschritt und zur Dankbarkeit des Volkes; das Fernbleiben davon bedeutet unberechtigten Konservativismus und Hängenbleiben am alten, nicht mehr lebenskräftigen Gedanken. Ein jeder Staat wird inskünftig so hoch oder so niedrig im Ansehen anderer Völker dastehen, als er sich Mühe gibt, seinen Bürgern nicht nur ein kalter, unfaßbarer Begriff, sondern im besten Sinne des Wortes ein Heimat- und Vaterland zu sein. St.

— Der Große Rat hat am 15. Oktober den Gesetzesentwurf betreffend den Beitritt des Kantons zum interkantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung in erster Lesung einstimmig angenommen. Der Direktor des Innern, Regierungsrat Stalder, erklärte sich bereit, auf die zweite Lesung hin die Frage zu prüfen, ob nicht der Staat den Einwohnergemeinden an die ihnen aus dem Konkordat erwachsenden Kosten einen Beitrag bis maximal 50 % zu leisten habe. Handelt es sich hier um eine Frage, die der Kanton Aargau für sich allein zu lösen hat, so tendiert ein weiteres Postulat, das vom Rate ebenfalls erheblich erklärt wurde, auf eine partielle Revision des Konkordatstextes, an die indessen erst wird herangetreten werden können, wenn das Konkordat einmal in Kraft getreten ist. Das Postulat will nämlich eine einfachere Kostenverteilung im Sinne des ersten Konkordatsentwurfes anstreben. St.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.